



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 472-473)**

Titel **Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung betreffend die Garantie des vom 7. Weinmonat 1851 datirten Verfassungsgesetzes des Kantons Zürich behufs theilweiser Abänderung der Staatsverfassung.**

Ordnungsnummer

Datum 21.07.1852

[S. 472] Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über ein vom 7. Weinmonat 1851 datirtes Verfassungsgesetz des Kantons Zürich, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung, in Berücksichtigung, daß dieses Verfassungsgesetz in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht, daß dasselbe von der Mehrheit des zürcherischen Volkes angenommen wurde, beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 7. Weinmonat 1851 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt. // [S. 473]
 2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.
- Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 16. Heumonat 1852.

Im Namen desselben:
Der Präsident,
F. Briatte.
Der Protokollführer,
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. Heumonat 1852.



Im Namen desselben:

Der Präsident,

Hungerbühler.

Der Protokollführer,

Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung verordnet:
Es soll derselbe sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 29. Heumonats 1852.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]